



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 14. August 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 40 / 2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 207 - Am Großmarkt -, Stadtbezirk Wanne	2
Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 264 - Rathauscarrée -, Stadtbezirk Wanne	4
Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 260 - Bahnhofstr. /Museumsstr. -, Stadtbezirk Herne-Mitte	5
Bekanntmachung der Stadt Herne - Allgemeine Vorprüfung - Antrag der Firma Hotel Besitz GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines dreigeschossigen Hotels in der Bergiusstraße 2	8
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 19.08.2020, 17:00 Uhr	9
TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 20.08.2020, 16:00 Uhr	10
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, über die Wahlbenachrichtigungen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen) und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020	11
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, über die Wahlbenachrichtigungen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne am 13. September 2020	14
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Bezirksvertretung Wanne der Stadt Herne - Ersatzbestimmung eines Bezirksverordneten	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dzmitry Kopach	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nenad Kolevski	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Senad Avdiu	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Iulian Pascal	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marinel Stan	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Caldararu	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Steva und Djura Stojkov	20

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

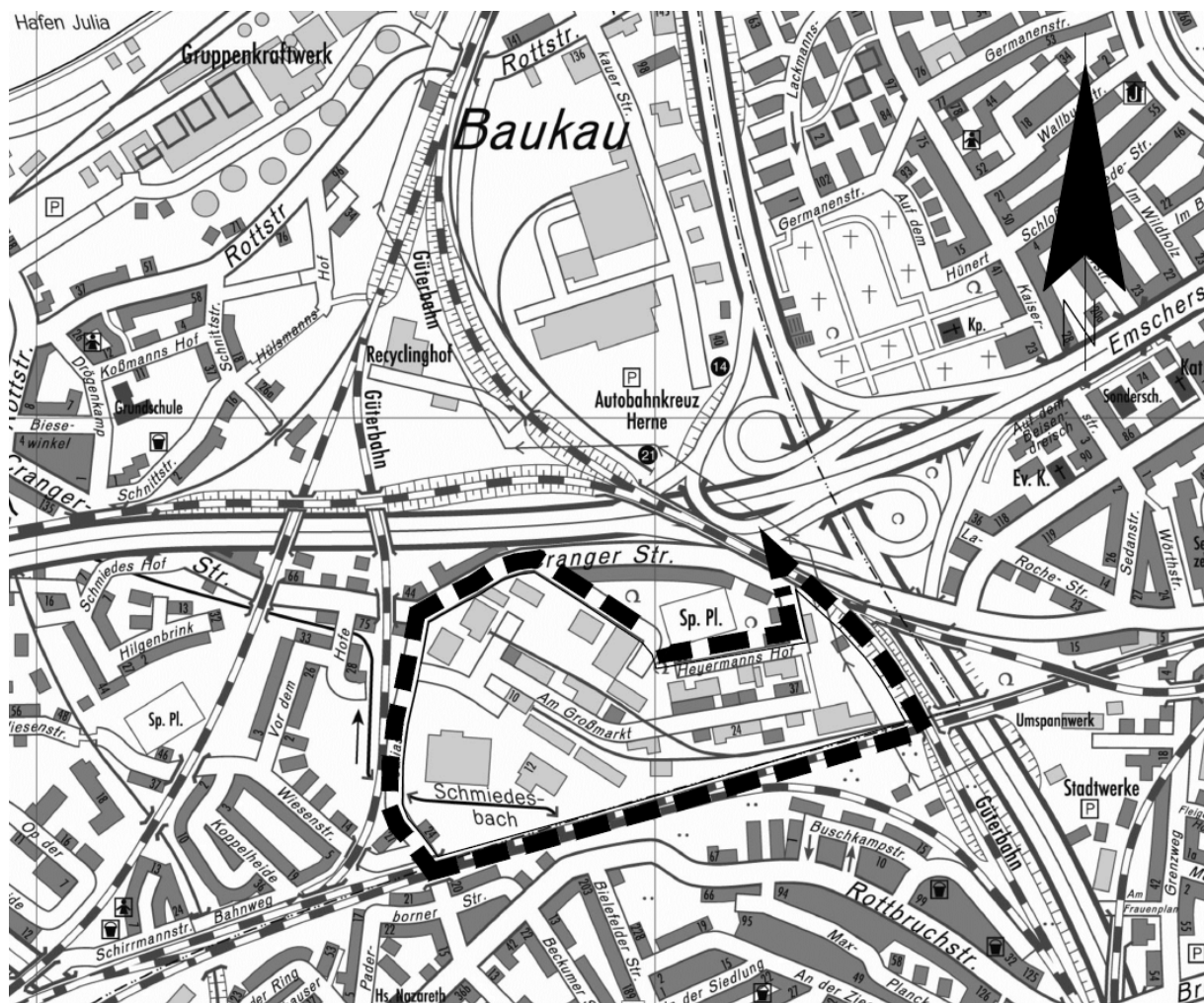
Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden. Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 207 - Am Großmarkt -, Stadtbezirk Wanne

Am 22.01.2019 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 207 - Am Großmarkt - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Im Norden wird das Plangebiet durch die von der Cranger Straße abzweigende Stichstraße (ebenfalls mit dem Namen Cranger Straße versehen) und Richtung Osten durch die rückwärtigen Flurstücksgrenzen der Bebauung entlang der Straße Am Großmarkt begrenzt. Östlich der Straße Heuermanns Hof setzt sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans bis zur Eisenbahntrasse fort. Die südliche Plangebietsgrenze wird ebenfalls durch die Eisenbahntrasse der DB-AG markiert. Im Westen grenzt die Juliastraße bzw. in Teilen die Cranger Straße das Plangebiet ab. Er ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 207 ist die Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche durch die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Zudem soll das faktische Gewerbegebiet primär für das produzierende und artverwandte Gewerbe vorgehalten werden.

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Wanne ein zu einer

Bürgeranhörung.

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am Dienstag, den 25.08.2020 in der Aula der Gesamtschule Wanne, Stöckstraße 41, 44649 Herne. Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr. Ab 15:00 Uhr des gleichen Tages liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 09.09.2020 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 26.08.2020 bis zum 09.09.2020 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die Planunterlagen während der oben genannten allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats hier im Internetauftritt der Stadt Herne sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Herne, 22. Juli 2020

Koch (Bezirksbürgermeister)

Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 264 - Rathauscarrée -, Stadtbezirk Wanne

Am 14.05.2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 264 - Rathauscarrée - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 264 - Rathauscarrée – liegt im Stadtbezirk Wanne und umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha. Er wird im Norden durch die Haydnstraße, im Osten durch die Rathausstraße, im Süden durch die Heinestraße und im Westen durch die Hauptstraße begrenzt. Er ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 264 - Rathauscarrée - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese städtebauliche Neustrukturierung und Aufwertung eines der räumlichen Schlüsselbereiche der Wanner Innenstadt geschaffen werden. Dabei soll der Bebauungsplan vor allem die bauliche Inanspruchnahme der derzeit öffentlich gewidmeten Parkplatzfläche sowie der Baulücken ermöglichen und die städtebaulich gewünschte Verteilung unterschiedlicher Nutzungen – Einzelhandel, Dienstleitungen und sonstiges Gewerbe schwerpunktmäßig im Bereich der Hauptstraße, Wohnen und ergänzende Nutzungen schwerpunktmäßig im östlichen Gebietsteil – steuern. Zudem gilt es, die übrigen öffentlichen Verkehrsflächen in den Blick zu nehmen, ggf. neu zu organisieren und geeignete Alternativen für die voraussichtlich entfallenden öffentlichen Parkplätze zu erarbeiten.

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Wanne ein zu einer

Bürgeranhörung.

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am Dienstag, den 25.08.2020 in der Aula der Gesamtschule Wanne, Stöckstraße 41, 44649 Herne. Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr. Ab 15:00 Uhr des gleichen Tages liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 09.09.2020 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 26.08.2020 bis zum 09.09.2020 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die Planunterlagen während der oben genannten allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats hier im Internetauftritt der Stadt Herne sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Herne, 22. Juli 2020

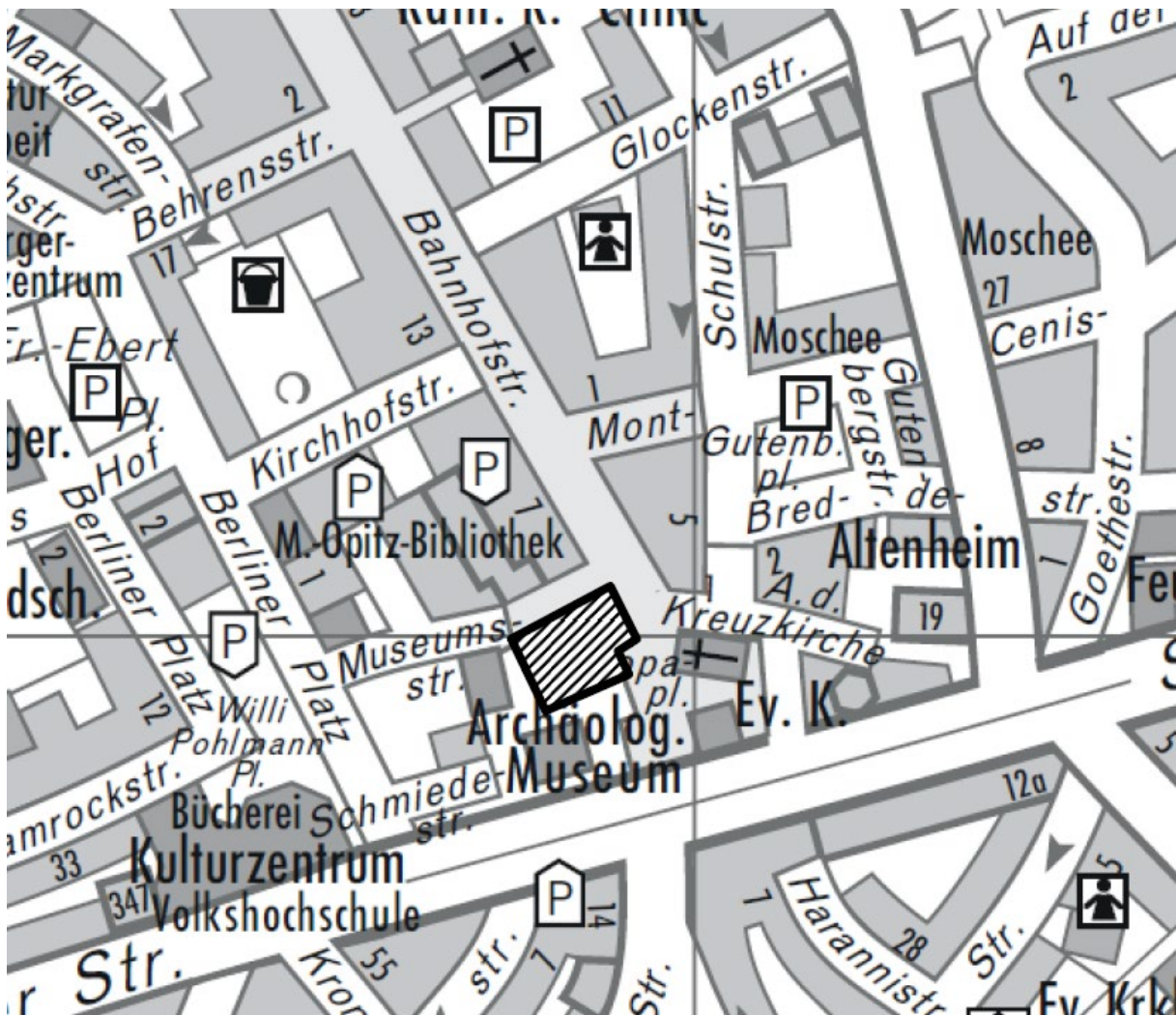
Koch (Bezirksbürgermeister)

Stadtplanung in Herne - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 260 - Bahnhofstr. /Museumsstr. -, Stadtbezirk Herne-Mitte

Am 22.01.2019 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 260 - Bahnhofstr. /Museumsstr. - und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 260, - Bahnhofstr./ Museumsstr.-, umfasst das Grundstück des Geschäftsgebäudes Bahnhofstraße 5 bestehend aus den Flurstücken 181, 182, 184, 186, 360, 362 und 363 (Gemarkung Herne, Flur 32).

Er ist im Übersichtsplan in etwa dargestellt.



Allgemeine Ziele und Zwecke:

„Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 260 ist die Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Bebauung und Nutzung an diesem städtebaulich bedeutsamen Standort zu ermöglichen. Es ist nach Aufgabe des Textilmarktes „Adler“ beabsichtigt, ein Gebäude mit Einzelhandel, Kindertagesstätte sowie Büro- und/oder Wohnnutzen zu errichten. Das Erdgeschoss soll durch eine Nutzung für Lebensmitteleinzelhandel den Europaplatz und den Eingangsbereich zur Fußgängerzone beleben. Im ersten Obergeschoss ist eine vierzügige innerstädtische Kindertagesstätte vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Freiflächen sollen auf der Dachterrasse über dem Erdgeschoss realisiert werden. Darüber hinaus sollen Büros und/oder Wohnen in verschiedenen Wohnformen das Gebäude ergänzen.

Nach Abriss des bestehenden Gebäudes soll der geplante Neubau die Sichtachse der Fußgängerzone wieder freigeben und architektonisch behutsam auf das Westfälische Museum für Archäologie des LWL reagieren.“

Um der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu dieser Planung zu geben, lädt der Bezirksbürgermeister für die Bezirksvertretung Herne-Mitte ein zu einer

Bürgeranhörung.

Die Anhörung findet statt im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am Donnerstag, den 27.08.2020 im Rathaus Herne, Großer Sitzungssaal (Raum 312), Friedrich-Ebert-Platz 2.

Die Sitzung beginnt um 16:00 Uhr. Ab 15:00 Uhr des gleichen Tages liegen im Sitzungssaal die Planunterlagen aus.

Der Öffentlichkeit wird außerdem bis zum 11.09.2020 Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu der Planung zu äußern. Die Eingabe ist an die Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Postfach 101820, 44621 Herne zu richten.

Die Planunterlagen können vom 28.08.2020 bis zum 11.09.2020 im Technischen Rathaus (Eingangshalle Haus B), Langekampstr. 36 während der allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Sollte während dieses Zeitraums aus nicht vorhersehbaren Gründen ein Zugang zum Aushangbereich nicht möglich sein wird am Eingang (Haus B) ein Hinweis angebracht wo die Planunterlagen außerhalb des Technischen Rathauses einsehbar sind. Dort wird in diesem Falle auch eine Telefonnummer angegeben, unter der ein Termin zur Einsicht in die Planunterlagen während der oben genannten allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne vereinbart werden kann.

Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Räume A.119, A.121 und A.123 – A.128), Langekampstr. 36, erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem für die Dauer eines Monats im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Herne, 22. Juli 2020

Brüggemann (Bezirksbürgermeister)

Bekanntmachung der Stadt Herne - Allgemeine Vorprüfung - Antrag der Firma Hotel Besitz GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung eines dreigeschossigen Hotels in der Bergiusstraße 2

Die Hotel Besitz GmbH & Co. KG, Rainerstraße 2 44651 Herne, hat gemäß § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 34 Abs. 1 BauGB zur Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), eine Erlaubnis zur Errichtung eines dreigeschossigen Hotels (plus Staffelgeschoss) mit Tiefgarage und Unterkellerung in der Bergiusstraße 2 in Herne beantragt. Das Hotel verfügt über eine Bettenzahl von 140 Stück und eine Gästezimmerzahl von 74 Stück.

Es handelt sich um ein Vorhaben, für das gemäß Nr. 18.1.2 der Anlage 1 zum § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) „Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung, mit einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung des oben aufgeführten Antrages auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bei Beachtung der vorab aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Größe des Vorhabens überschreitet den Schwellenwert für die Allgemeine Vorprüfung von Beherbergungsreinrichtungen (mehr als 100 Betten bzw. 80 Gästezimmer) um 40 Betten, der Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht, von über 300 Betten bzw. 200 Gästezimmern), wird deutlich nicht erreicht.

Der Vorhabenstandort ist durch eine dichte, innerstädtische Umgebungsbebauung geprägt. In diesem überwiegend städtisch geprägten Vorhabengebiet sind daher keine besonders empfindlichen Biotopstrukturen vorhanden. Insgesamt ist die Inanspruchnahme durch Flächenentzug durch das Vorhaben relativ gering. Der Umfang an Neuversiegelung liegt aufgrund der Überplanung von teilweise bereits baulich genutzten Flächen bei insgesamt ca. 700 m². Durch den Neubau werden teilweise bereits baulich vorgenutzte Siedlungsflächen überplant, in Teilen wird in Brachen und Gehölze in eingegriffen. Die gerodeten Bäume werden durch Ersatzpflanzungen von sechs Bäumen auf dem Grundstück ausgeglichen. Darüber hinaus sind ebenfalls keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, d. h. die in Anlage 3 Nr. 2.3 UVP aufgeführten Gebiete, ihre besondere Empfindlichkeit oder Schutzziele, vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen sind als Lärm-, Staub und Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb zu erwarten. Die damit ggfls. verbundenen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind jedoch temporär. Die Auswirkungen des Betriebs des Hotels beschränken sich auf Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Kunden- und Lieferverkehr

sowie die Heizungs- und Klimatechnik. Zur Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG ist die Errichtung einer Lärmschutzwand vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 (3) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020, nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 (2) UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Herne, 10. August 2020

Der Oberbürgermeister: i.V. Friedrichs, Stadtrat

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Sodingen am Mittwoch, dem 19.08.2020, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Bürgersaal der Akademie Mont-Cenis, Mont-Cenis-Platz 1

Öffentlicher Teil

1. Vorschlag: Sachstandsbericht Klimagerechter Parkplatz für Sodingen
2. Bebauungsplan Nr. 268, - wewole Langforthstraße -, Aufstellungsbeschluss
3. Anfrage: Verbesserung der Wohnsituation und nachhaltige Kontrollen im Feldherrenviertel
4. Anfrage: LKW-Durchfahrten auf der Langforthstraße
5. Anfrage: LKW-Durchfahrten aus der Von-Waldthausen-Straße zu den UPS-Parkplätzen
6. Anfrage: Aufwertung des Rhein-Herne-Kanals
7. Vorschlag: Sachstandsbericht Beschilderung Spielplatz Bladenhorster Straße
8. Anfrage: Querungshilfe Castroper Straße
9. Anfrage: Aktuelle Parkplatzsituation Widumer Höfe
10. Vorschlag: Parksituation in Sodingen, speziell um die Widumer Höfe
11. Anfrage: Optimierung der Verkehrssituation Kreuzung Hölkeskampring - Castroper Straße
12. Anfrage: Barrierearme Zugangsmöglichkeit zum Stadtteilzentrum an der Akademie Mont-Cenis
13. Schiedsamsangelegenheiten
14. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Vorschlag: Sachstandsbericht verwaiste Immobilien
2. Pachtvertrag für den Sportverein Sportvereinigung Herne-Horsthausen12/26 e. V.
3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 12. August 2020

Der Bezirksbürgermeister: Mathias Grunert

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

TAGESORDNUNG für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eickel am Donnerstag, dem 20.08.2020, 16:00 Uhr

Sitzungsort: Eickeler Markt 1, Bürgersaal des Sud- und Treberhauses

Öffentlicher Teil

1. Bebauungsplan Nr. 10/6,
- Auguststraße -, Stadtbezirke Wanne und Eickel
 1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
 2. Satzungsbeschluss
 3. Zustimmung zur Begründung
2. Vorschlag: Bericht und Diskussion zum Stand des Programms zur Entwicklung von Wohnbauflächen (WEP) in Eickel
3. Entfernung von geschütztem Baumbestand gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Herne für den Neubau Kita an der Hofstr. / Barbarastraße
4. Anfrage: Spielplatzbedarfsplan
5. Anfrage: Nutzung des Spielplatzes und Bolzplatzes Am Alten Amt
6. Anfrage: Probleme bei der Straßenreinigung
7. Anfrage: Erfahrungen mit der Errichtung von Bergmannampeln
8. Anfrage: Verkehrssituation in Bereichen des Stadtteils Röhlinghausen
9. Anfrage: Problemhäuser Röhlinghauser Straße / Eickeler Bruch
10. Anfrage: Häufung von Farbschmierereien im Bereich "Eickel-Mitte"
11. Anfrage: Parksituation Kreuzungsbereich Pluto-/Eichendorff-/Verbindungsstraße
12. Anfrage: Altglascontainer Ecke Edmund-Weber-Straße / Rolandstraße
13. Anfrage: Anpassungen des Fahrplans der Linie 368 am Gymnasium Eickel
14. Anfrage: Änderung der Gestaltung des geplanten Kreisverkehrs Hordeler Straße / Edmund-Weber-Straße
15. Anfrage: Straßenerneuerung Rolandstraße

16. Anfrage: Bürgersteig Marktstraße 20-22
17. Vorschlag: Bericht und Diskussion zur Psychologischen Motivationsanalyse zum Radfahren im Stadtbezirk Eickel
18. Vorschlag: Bericht und Diskussion zur Änderung der Dauer der zeitlichen Beschränkung der Tempo-30-Anordnung auf der Holsterhauser Straße/Höhe Hiberniaschule
19. Anfrage: Bolzplatz Görresschule jetzt FH
20. Anfrage: Mittelpunkt des Ruhrgebiets
21. Anfrage: Durchwegung Kleingartenanlage "Grüne Wanne"
22. Anfrage: Ausgestaltung und Pflege von Parkanlagen; hier: Eickeler Park
23. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Vergabe von zwei Ingenieurverträgen zur Umgestaltung des Dorneburger Parks und des Spiel- und Bolzplatzes - Stadtbezirk Eickel -
2. Verkauf einer städtischen Teilfläche zur Arrondierung des Grundstücks Landgrafenstraße 4-4a
3. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Herne, 13.08.2020

Der Bezirksbürgermeister: Martin Kortmann

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, über die Wahlbenachrichtigungen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen (Wahl des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen) und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen der kreisfreien Stadt Herne und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr kann in der Zeit vom 24. August 2020 bis 28. August 2020 während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Technischen Rathaus, Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/3.2 Wahlbüro), Raum B.608, Langekampstr. 36, 44652 Herne, eingesehen werden. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen

glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes bzw. des § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. August 2020 bis 28. August 2020, 12:00 Uhr, beim Oberbürgermeister der Stadt Herne im Technischen Rathaus, Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/3.2 Wahlbüro), Raum B.608, Langekampstr. 36, 44652 Herne, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung, die für die Kommunalwahlen der kreisfreien Stadt Herne und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020 gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, da sonst die Gefahr besteht, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen der kreisfreien Stadt Herne und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13. September 2020 hat, kann an der Wahl innerhalb seines Wahlbezirkes durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r ohne das Vorliegen bestimmter Gründe oder Voraussetzungen. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
- sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. September 2020 bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.**

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

5. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12. September 2020, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bei nicht schuldhaft versäumter Antrags- oder Einspruchsfrist, bei Entstehung des Rechtes auf Teilnahme an der Wahl nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist und bei Feststellung des Wahlrechtes im Einspruchsverfahren den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindlichen Wahlscheinantrag hat die/der Wahlberechtigte die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Oberbürgermeisters (weiß),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Rates (gelb),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Bezirksvertretung (grün),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (Farbton „flieger“)
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlschein und einen roten Wahlbriefumschlag, der an die vorgegebene Anschrift zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlunterlagen werden von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Wahlschein und den Stimmzetteln so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses Herne oder des Rathauses Wanne einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am 13. September 2020 bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herne, 10. August 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, über die Wahlbenachrichtigungen und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates der kreisfreien Stadt Herne kann in der Zeit vom 24. August 2020 bis 28. August 2020 während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Technischen Rathaus, Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/3.2 Wahlbüro), Raum B.608, Langekampstr. 36, 44652 Herne, eingesehen werden. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes bzw. des § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. August 2020 bis 28. August 2020, 12:00 Uhr, beim Oberbürgermeister der Stadt Herne im Technischen Rathaus, Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/3.2 Wahlbüro), Raum B.608, Langekampstr. 36, 44652 Herne, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung, die für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne am 13. September 2020 gilt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, da sonst die Gefahr besteht, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen für die Integrationsratswahl beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Integrationsratswahl am 13. September 2020 hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Herne oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r ohne das Vorliegen bestimmter Gründe oder Voraussetzungen. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

- wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
- sich ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten für die Integrationsratswahl bis zum 11. September 2020, 18:00 Uhr, im Technischen Rathaus, Fachbereich Immobilien und Wahlen (FB 22/3.2 Wahlbüro), Raum B.606, Langekampstr. 36, 44652 Herne, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. **Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.**

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

5. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12. September 2020, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können bei nicht schuldhaft versäumter Antrags- oder Einspruchsfrist, bei Entstehung des Rechtes auf Teilnahme an der Wahl nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist und bei Feststellung des Wahlrechtes im Einspruchsverfahren den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindlichen Wahlscheinantrag hat die/der Wahlberechtigte die Möglichkeit, einen Wahlschein für die Integrationsratswahl am 13. September 2020 zu beantragen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er

- einen amtlichen grauen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlschein und einen orangen Wahlbriefumschlag, der an die vorgegebene Anschrift zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Wahlunterlagen werden von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses Herne oder des Rathauses Wanne einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am 13. September 2020 bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herne, 10. August 2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Bezirksvertretung Wanne der Stadt Herne - Ersatzbestimmung eines Bezirksverordneten

Die Bezirksverordnete

Frau Lucia Musbach, 44625 Herne

hat mit Wirkung Ablauf des 27.07.2020 auf die Ausübung ihres Mandates in der Bezirksvertretung Wanne der Stadt Herne verzichtet.

Aufgrund des eingereichten Listenwahlvorschlages der Partei „Christlich Demokratische Union Deutschlands“ - CDU - habe ich

Herrn Volker Seebach, 44649 Herne

als Nachfolger für gewählt erklärt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Dieser ist beim Fachbereich Immobilien und Wahlen, Team Wahlen der Stadt Herne, im Technischen Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Zimmer B.608, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 45 Absatz 6 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 65 der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung.

Herne, 05.08.2020

Der Wahlleiter: Dr. Klee, Stadtdirektor

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Dzmitry Kopach

Für Herrn **Dzmitry Kopach**, Ul. Bulvan, Strakonichii D 24 K1V4, 247760 Mozyr liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10.08.2020, Aktenzeichen 81156980/A1A/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.08.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nenad Kolevski

Für Herrn **Nenad Kolevski**, Stolieta 10, 2700, Blagoevgrad liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstr. 8, 44625 Herne, Zimmer 101 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10.08.2020, Aktenzeichen 81235775/A1A/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Mo., Di., Do von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.08.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Senad Avdiu

Letzte bekannte Anschrift: Kaiserstr. 57, 44629 Herne

An Herrn **Senad Avdiu** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-10.005109 vom 13.07.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10.08.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Iulian Pascal

Letzte bekannte Anschrift: Am Stöckmannshof 9, 44649 Herne

An Herrn **Iulian Pascal** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-06.005092 und 31.08.01-06.005093 vom 02.07.2020** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8:00-12:00 Uhr und Donnerstag 8:00-12:00 Uhr u. 13:30-15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstr. 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen ist. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 24.07.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marinel Stan

Für Herrn **Marinel Stan**, geboren 20.08.1996 in Rosiori de Vede, zuletzt wohnhaft und gemeldet Parkstr. 2, 44649 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 11.08.2020, Aktenzeichen 24/4-Ko

Dieser Bescheid kann – nach vorheriger Terminvereinbarung - in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 11.08.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Marius Caldararu

Für Herrn **Marius Caldararu**, geboren 06.04.1995 in Targu Jiu, zuletzt wohnhaft und gemeldet Kurhausstr. 80 44652 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 10.08.2020, Aktenzeichen 24/4-Eick- Caldararu

Dieser Bescheid kann – nach vorheriger Terminvereinbarung - in der vorgenannten Dienststelle

Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15.30 Uhr

Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 10.08.2020

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Steva und Djura Stojkov

Für **Steva Stojkov** und **Djura Stojkov** letzte bekannte Anschrift: Ive-Kurjaakog 19, Pancevo (Serbien), liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Recht und Bauordnung, unter der Anschrift Langekampstr. 36, 44652 Herne, Gebäudeteil A, Raum E-04, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Zweitbescheid gemäß § 25 Absatz 2 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) vom 03.08.2020

Gebührenbescheid für einen Zweitbescheid vom 03.08.2020

Aktenzeichen 23/2-D20200033/12

Das Anschreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 06.08.2020